

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o 20) Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art betreffend;
vom 29ten März 1855.

Das Finanzministerium bringt mit Allerhöchster Genehmigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 3ten April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 290), bis auf Weiteres die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintenfeinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter, sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Sächsische Zollgrenze gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im Zollstrafgesetze vom 3ten April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 337) angeordneten Strafen, verboten ist.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt- Zoll- und Steuerämter, auf Verlangen, nähere Auskunft ertheilen werden.

Hiernach haben sich die Zollbehörden, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 29ten März 1855.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Schäfer.

N^o 21) Verordnung,

polizeiliche Maaßregeln bei der Roth- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend;
vom 30ten März 1855.

Nachdem es sich als Bedürfnis erwiesen hat, diejenigen, bisher zum Theil nur auf dem Wege der Belehrung empfohlenen Maaßregeln, welche für notwendig zu erachten sind, um dem Entstehen und der Weiterverbreitung der unter den Pferden vorkommenden Krankheiten des Rotes und Wurmes thunlichst vorzubeugen, im Verordnungswege festzusetzen,